

Richtlinie über die Vergabe von Hallenzeiten in Sporthallen der Stadt Greven vom 19.12.2019

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18.12.2019 ist die Richtlinie über die Vergabe von Hallenzeiten in Sporthallen der Stadt Greven für die städtischen Sporthallen anzuwenden. Bei der Nutzung der Sporthallen findet die Benutzungsordnung für Sporthallen in der Stadt Greven in der Neufassung vom 19.12.2019 Anwendung.

§ 1 Sporthallen

Die Stadt Greven stellt ihre Sporthallen vorrangig den örtlichen Schulen zur Erteilung des verpflichtenden Sportunterrichtes zur Verfügung. Darüber hinaus kann sie freie Kapazitäten im Rahmen der Erfüllung freiwilliger Aufgaben für den Vereinssport vergeben.

- (1) Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt für folgende Hallen und Räume, sofern nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden:
 - a) die Emssporthalle
 - b) die Rönne-Sporthalle
 - c) die Mühlenbach-Sporthalle
 - d) die Walgenbach-Sporthalle
 - e) die Turnhalle der St. Josef-Grundschule
 - f) die Turnhalle der St. Martini-Grundschule
 - g) die Turnhalle Reckenfeld Ortsmitte
 - h) die Turnhalle Wittlerdamm
 - i) die Turnhalle der Schule an der Ems
 - j) die Turnhalle Schöneflieth
 - k) die Aula der St. Marien-Grundschule
 - l) der Gymnastikraum des Gymnasiums Augustinianum

§ 2 Berechtigter Nutzerkreis

- (1) Zum berechtigten Nutzerkreis gehören die städtischen Schulen sowie eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die dem Stadtsportverband Greven angehören.
- (2) Gemeinnützige Sportvereine, die nicht dem Stadtsportverband angehören, können die Sporthallen nutzen, wenn die Nutzer nach Absatz 1 die Sporthallen nicht benötigen.
- (3) Die Stadt stellt die Sporthallen grundsätzlich kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung. Eine Vergabe von Hallenzeiten erfolgt daher nur für Sportangebote, die dem gemeinnützigen Zweck, nicht aber dem wirtschaftlichen Betrieb des Vereins zugutekommen.
- (4) Die Ausrichtung von nichtsportlichen Veranstaltungen in den Sporthallen (z. B. Brauchtumsveranstaltungen, Schulabschlussbälle) kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag gestattet werden.
- (5) Die Vergabe von Hallenzeiten an Privatpersonen oder für Privatveranstaltungen wird nicht gestattet.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen stehen den Vereinen montags bis freitags nach Schulschluss bis 22 Uhr für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.
- (2) An den Wochenenden stehen einzelne Sporthallen den Vereinen von 8 bis 22 Uhr zur Verfügung. Die Mehrfachhallen sollen dann überwiegend für den Wettkampfbetrieb und sportliche Veranstaltungen genutzt werden. In begründeten Einzelfällen können freie Zeiten für Trainingszwecke vergeben werden.
- (3) Die Sporthallen einschließlich der Umkleieräume und Duschen sind grundsätzlich bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- (4) Die Hallenzeiten werden in Einheiten von 60- und 90-Minuten-Blöcken vergeben. Eine Einheit beinhaltet Zeiten für den Auf- und Abbau von Geräten.
- (5) Ist für die Ausübung der Sportart ein zeitaufwändiger Auf- und Abbau von Sportgeräten erforderlich (z. B. Turnen, Volleyball, Badminton), so kann das Sportamt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zusätzliche Zeiten, maximal jedoch 30 Minuten pro Trainingseinheit, hierfür vergeben.

§ 4

Belegung in den Schulferien und an Feiertagen

- (1) An gesetzlichen Feiertagen und in den nordrhein-westfälischen Schulferien bleiben die Sporthallen geschlossen.
- (2) Entgegen des Grundsatzes aus Abs. 1 können in den Schulferien einzelne Hallen vom Sportamt für die Nutzung freigegeben werden. Zu diesem Zwecke wird ein separater Hallenbelegungsplan erstellt. Die Vergabe der Hallenzeiten in den Ferien erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Schulferien. Hierfür werden vorab die Bedarfe nach Hallenzeiten bei den Vereinen abgefragt.
- (3) Am Volkstrauertag stehen die Sporthallen erst nach 13 Uhr, am Totensonntag nach 18 Uhr zur Verfügung.
- (4) Erforderliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie Renovierungen haben Vorrang vor dem Sport. Die Stadt bemüht sich um die Vermeidung von Kollisionen mit dem Trainings- und Spielbetrieb.

§ 5

Verfahrensregelungen

- (1) Die Hallenbelegungspläne gelten jeweils für die Dauer von einem Jahr. Ein Jahr beginnt dabei stets am 01.08 und endet am 31.07. Die Stadt überprüft die Hallenbelegungspläne jährlich und vergibt Zeiten ggf. neu. Sie berücksichtigt in diesem Zusammenhang alle Änderungsanträge und Anträge für zusätzliche Hallenzeiten, die bis zum 31.05 beim Sportamt eingegangen sind.
- (2) Die Stadt beteiligt die Vereine an der Erstellung des Belegungsplanes. Dem Stadtsportverband kommt hierbei eine beratende und vermittelnde Funktion zu.
- (3) Unterjährige Änderungswünsche sind beim Sportamt einzureichen. Das Sportamt kann dann freie oder frei werdende Hallenzeiten unter Anwendung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Kriterien vergeben.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, freiwerdende Hallenzeiten von mehr als vier Wochen unverzüglich beim Sportamt anzuzeigen. Die Weitergabe von Hallenzeiten an andere Nutzer ist unzulässig und führt für alle daran beteiligten Mannschaften zum ersatzlosen Entfall der Nutzungszeit bis zu einem Jahr.
- (5) Vereine, die Hallenzeiten beim Sportamt beantragen, erkennen damit die Benutzungsordnung für Sporthallen in der Stadt Greven an.

§ 6

Vergabekriterien

Ziel dieser Richtlinie ist es, allen Sportvereinen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Nutzung der Sporthallen zu ermöglichen. Um die Auslastung möglichst effizient zu gestalten, entscheidet die Verwaltung bei der Vergabe von Hallenzeiten nach folgenden Kriterien:

- (1) Schulsport und schulische Veranstaltungen in den Sporthallen haben Vorrang vor dem Vereinssport.
- (2) Kinder- und Jugendsport hat Vorrang vor Erwachsenensport.
- (3) Wettkampfsport hat Vorrang vor Freizeitsport.
- (4) Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart.
- (5) Die Vergabe von Hallenzeiten erfolgt ausschließlich an originär hallensporttreibende Sportarten. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus Abs. 7.
- (6) Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung von sportartspezifischen Bedürfnissen (z. B. Hallengröße, Deckenhöhe, Lichtstärke, Bodenbelag). Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:
 - a) Ballspieltaugliche Sporthallen werden vorrangig an ballsporthaltende Mannschaften und Gruppen vergeben (z. B. Badminton, Basketball, Indica, Handball, Volleyball).
 - b) Nicht ballspieltaugliche Sporthallen und Gymnastikräume werden vorrangig an nicht ballsporthaltende Mannschaften und Gruppen vergeben (z. B. Aikido, Judo, Karate, Kung Fu, Turnen, Fitness-Angebote, Gymnastik)
 - c) Stehen nicht für alle ballsporthaltenden Mannschaften und Gruppen ausreichende Hallenkapazitäten in ballspieltauglichen Sporthallen zur Verfügung, so erhalten diese unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Bedürfnisse Zeiten in nicht ballspieltauglichen Sporthallen
- (7) Kinder- und Jugendmannschaften aus nicht originär hallensporttreibenden Sportarten (z. B. Fußball, Leichtathletik) bis zur D-Jugend oder vergleichbarer Altersgruppe erhalten in den Wintermonaten November bis Februar Trainingseinheiten in der Halle, sofern freie Zeiten vorhanden sind. Für Mannschaften ab der C-Jugend und den Erwachsenenbereich werden keine Hallenzeiten zur Verfügung gestellt.
- (8) Führt bei einem Nachfrageüberhang die Berücksichtigung aller Vergabekriterien zu keiner eindeutigen Zuordenbarkeit einer Hallenzeit zu einer Mannschaft oder Gruppe, so erhält diejenige Mannschaft oder Gruppe die Hallenzeit, die im direkten Vergleich weniger Hallenzeiten nutzt.

§ 7

Veröffentlichung der Hallenbelegungspläne

- (1) Die Hallenbelegungspläne werden unter Nennung des Vereins sowie der konkreten Mannschaftsbezeichnung im Internetauftritt der Stadt Greven für jedermann einsehbar veröffentlicht.
- (2) Die Hallenbelegungspläne können von jedermann beim Sportamt zur Einsichtnahme angefordert werden.

§ 8

Versagung oder Widerruf der Nutzungsüberlassung

- (1) Die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie wird von der Stadt regelmäßig überprüft. Die Überlassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Überlassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.
 - b) trotz Abmahnung die Regelungen dieser Richtlinie oder der Benutzungsordnung für Sporthallen in der Stadt Greven nicht eingehalten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund des Ausschlusses besteht nicht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Richtlinie über die Vergabe von Hallenzeiten in der Stadt Greven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 19.12.2019

Peter Vennemeyer
Bürgermeister